

TE Vwgh Erkenntnis 2009/11/9 2009/09/0202

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.2009

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein;

62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

AuslBG §3 Abs1;

1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993
1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026

3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Händschke und Dr. Rosenmayr als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Plankensteiner, über die Beschwerde des G R in S, vertreten durch die Rechtsanwälte Gehmacher Hüttinger Hessenberger Kommandit-Partnerschaft in 5020 Salzburg, Alter Markt 7, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Salzburg vom 21. Juli 2009, Zl. UVS-11/10918/14-2009, betreffend Bestrafung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (weitere Parteien: Bundesminister für Finanzen, Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 21. Juli 2009 wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, er habe als Arbeitgeber zu verantworten, dass zwei näher bezeichnete jugoslawische und serbische Staatsangehörige am 2. April 2007 auf der Baustelle des GZ in E mit Erdaushubarbeiten beschäftigt worden seien, obwohl für diese keine der im Einzelnen aufgezählten arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen bzw. Bestätigungen ausgestellt gewesen seien.

Der Beschwerdeführer habe dadurch zwei Übertretungen gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) begangen. Es wurden zwei Geldstrafen in der Höhe von je EUR 2.000,-- (im Nichteinbringungsfall Ersatzfreiheitsstrafen von je einem Tag und 12 Stunden) verhängt. Der Beschwerdeführer habe dadurch zwei Übertretungen gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) begangen. Es wurden zwei Geldstrafen in der Höhe von je EUR 2.000,-- (im Nichteinbringungsfall Ersatzfreiheitsstrafen von je einem Tag und 12 Stunden) verhängt.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides stellte die belangte Behörde nach Wiedergabe der Berufung, der in der mehrfach erstreckten mündlichen Verhandlung geleisteten Aussagen, der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und Auszügen aus der hg. Rechtsprechung zum Begriff der Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG folgenden Sachverhalt fest (Anonymisierungen durch den Verwaltungsgerichtshof, Schreibfehler im Original):

"Die beiden Kontrollbeamtinnen stellten anlässlich der Kontrolle fest, dass die beiden Arbeiter mit Aushubarbeiten beschäftigt waren. Auf Befragen gab Herr GA an, dass er für die Firma RG arbeite.

Der Zeuge GZ führte glaubhaft aus, dass er im Herbst 2006 ein Gespräch mit dem (Beschwerdeführer), der ihm von Bekannten empfohlen wurde, geführt habe und es vereinbart worden sei, dass dieser in der Karwoche Arbeiter schicken würde zur Durchführung von Arbeiten in seinem Vorgarten (Ausgraben der Waschbetonplatten, Entfernen

des Asphalts, Abgraben des Unterbaus und Verlegen der Steine). Am Abend des 01.04.2007 erschien (der Beschwerdeführer) mit einer weiteren Person (GA) und wurde vereinbart, dass (der Beschwerdeführer) zwei Arbeiter schicken würde, um die entsprechenden Arbeiten durchzuführen. Der Zeuge GZ hat angegeben, dass ein Stundenlohn von EUR 20 bis 25 vereinbart gewesen sei.

Die Rechtfertigung des (Beschwerdeführers) im Verfahren hat sich als unglaublich dargestellt. Weder ist nachvollziehbar, dass die beiden ausländischen Staatsangehörigen unaufgefordert auf die Baustelle gekommen sind und Hilfsarbeiten durchgeführt haben, noch scheinen die Aussagen des Zeugen NC in diesem Zusammenhang plausibel, Herr GA und er seien auf die Baustelle gefahren und haben einfach zu arbeiten angefangen. Anlässlich der Kontrolle hat Herr GA gegenüber den Kontrollbeamten auch gesagt, dass er für die Firma RG arbeite. Ebenfalls lebensfremd und nicht nachvollziehbar erscheint die vom (Beschwerdeführer) behauptete Vorgangsweise, er habe zunächst in seiner Firma wegen entsprechender Arbeiter nachfragen wollen und dies dann kurzfristig unterlassen. Der Zeuge Ing. BJ konnte nicht mehr angeben, wann der (Beschwerdeführer) ihn angerufen habe wegen entsprechender Arbeiter. Er hat dazu vorgebracht, dass dieser Anruf im Beisein von Herrn GZ erfolgt sei, was dieser im Rahmen seiner Zeugenvernehmung aber nicht vorgebracht hat. Die Rechnung der Firma B-K-S auf die Beistellung von Hilfskräften bezieht sich auf einen (späteren) Zeitraum von 03.04. bis 06.04.2007. Weiters liegt im erstinstanzlichen Akt eine Rechnung der Salzburger Sand- und Kieswerke, ausgestellt auf (den Beschwerdeführer), vor und wird das diesbezügliche Vorbringen des (Beschwerdeführers), wonach irrtümlich sein Name auf der Rechnung angeführt worden sei, als unglaublich eingestuft.

Die Darstellung des Zeugen NC, wonach er aus Gefälligkeit Herrn GA ein/zwei Stunden beim Arbeiten helfen wollte, ohne entsprechendes Entgelt, erscheint ebenso unglaublich wie das Vorbringen des (Beschwerdeführers), wonach die beiden ausländischen Arbeitskräfte ohne sein Wissen lediglich aufgrund der Tatsache, dass Herr GA das gegenständliche Gespräch zwischen ihm und Herrn GZ am 01.04.2007 gehört habe, auf der Baustelle erschienen seien.

Im konkreten Zusammenhang erscheint es somit vollkommen lebensfremd, dass die beiden ausländischen Staatsangehörigen unaufgefordert und ohne Rückfrage, ob und auf welche Weise dies überhaupt gewünscht sei, Tätigkeiten im Vorgarten von Herrn GZ durchgeführt haben. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass die Arbeiten im Garten von Herrn GZ mit dem (Beschwerdeführer) abgesprochen waren.

Damit waren dem (Beschwerdeführer) als Arbeitskräfteanbieter die angelasteten Verwaltungsübertretungen als Arbeitgeber als erwiesen anzusehen. An Verschulden war zumindest Fahrlässigkeit anzulasten."

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor, beantragte die Abweisung der Beschwerde (mit ziffernmäßig bezeichnetem Kostenersatz in Höhe von EUR 57,40), verzichtete jedoch auf die Erstattung einer Gegenschrift.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Der Beschwerdeführer verantwortet sich zusammengefasst dahingehend, dass die beiden Ausländer aus eigenem Antrieb bei GZ zu arbeiten begonnen hätten. GA hätte auf Grund eines Vorgesprächs zwischen GZ und dem Beschwerdeführer, bei dem GA anwesend gewesen sei, von den Arbeiten gewusst und NC gebeten, ihm zu helfen.

Insoweit sich die beschwerdeführende Partei gegen die von der belangten Behörde vorgenommene Beweiswürdigung wendet, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Beweiswürdigung ein Denkprozess ist, der nur insofern einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof zugänglich ist, als es sich um die Schlüssigkeit dieses Denkvorganges handelt bzw. darum, ob die Beweisergebnisse, die in diesem Denkvorgang gewürdigt wurden, in einem ordnungsgemäßen Verfahren ermittelt worden sind. Die Schlüssigkeit der Erwägungen innerhalb der Beweiswürdigung unterliegt daher der Kontrollbefugnis des Verwaltungsgerichtshofes, nicht aber deren konkrete Richtigkeit (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 3. Oktober 1985, Zl. 85/02/0053). Die Beschwerdeausführungen lassen aber Zweifel an der Schlüssigkeit der von der belangten Behörde detailliert dargelegten Erwägungen zur Beweiswürdigung nicht aufkommen. Insoweit sich die beschwerdeführende Partei gegen die von der belangten Behörde vorgenommene Beweiswürdigung wendet, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Beweiswürdigung ein Denkprozess ist, der nur insofern

einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof zugänglich ist, als es sich um die Schlüssigkeit dieses Denkvorganges handelt bzw. darum, ob die Beweisergebnisse, die in diesem Denkvorgang gewürdigt wurden, in einem ordnungsgemäßen Verfahren ermittelt worden sind. Die Schlüssigkeit der Erwägungen innerhalb der Beweiswürdigung unterliegt daher der Kontrollbefugnis des Verwaltungsgerichtshofes, nicht aber deren konkrete Richtigkeit vergleiche , z.B. das hg. Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 3. Oktober 1985, Zl. 85/02/0053). Die Beschwerdeausführungen lassen aber Zweifel an der Schlüssigkeit der von der belangten Behörde detailliert dargelegten Erwägungen zur Beweiswürdigung nicht aufkommen.

Der Beschwerdeführer reißt einseitig einzelne Widersprüche aus dem Zusammenhang. So stützt er sein Vorbringen wesentlich darauf, dass die Kontrollorgane erstmals in ihrer Zeugeneinvernahme vor der belangten Behörde - auf Grund der bis dahin verstrichenen Zeit unglaublich - ausgesagt hätten, GA habe ihnen gegenüber angegeben, für den Beschwerdeführer zu arbeiten. Dies ist insofern unvollständig, als dieser Umstand in der Stellungnahme des anzeigelegenden Finanzamtes vom 22. November 2007 vermerkt ist. Es ist dem Beschwerdeführer allerdings zuzugestehen, dass dieser Umstand nicht ausdrücklich in der Anzeige vermerkt ist.

Des Weiteren stützt sich der Beschwerdeführer darauf, dass die belangte Behörde die schriftliche Nachricht des GA "Hiermit bestätige ich, dass (der Beschwerdeführer) für das Gässchen im Egendorf unschuldig ist", nicht in ihre Beweiswürdigung einbezogen hat. Da der genannte Satz in Wahrheit keinen Aussagewert besitzt, macht dessen Nichteinbeziehung in die Beweiswürdigung diese nicht unschlüssig.

Der Beschwerdeführer verschweigt aber die im Gegensatz zu den von ihm aufgezeigten Umständen wesentlich gravierenderen Widersprüche in den als unglaublich erachteten Aussagen des NC und seiner eigenen Verantwortung und den Umstand, dass diese Aussagen mit der des GZ nicht in Einklang zu bringen sind. Als Beispiele seien angeführt:

- -Strichaufzählung

der Beschwerdeführer hat sowohl in seiner niederschriftlichen Einvernahme vom 27. Juni 2007 als auch in der Berufung ausdrücklich angegeben, GA sei bei der Vorbesprechung vom 1. April 2007 im Auto sitzen geblieben. Von daher gesehen ist nicht nachvollziehbar, wie GA von Art und Umfang der bei GZ zu verrichtenden Arbeiten in einer Weise gewusst haben sollte, dass es ihm und dem angeblich am Morgen des Tattages "zufällig" im Kaffeehaus getroffenen NC möglich gewesen wäre, ohne Einweisung durch GZ die Arbeiten völlig selbständig zu beginnen.

Erst in der mündlichen Verhandlung hat er diese Verantwortung dahingehend geändert, dass GA bei der Besprechung zugegen gewesen sei.

- -Strichaufzählung

der Beschwerdeführer behauptete in der Berufung, dass er GZ "privat kenne" und baute darauf seine Verantwortung auf, es sei ein Nachbar des GZ, den er auch kenne und von dem er wisse, dass er "immer gleich die Polizei rufe", bei der Vorbesprechung vorbeigefahren, weshalb er nur legal vorgehen habe wollen. Er habe GZ "helfen" wollen und dafür auch kein Geld bekommen.

Erst nach der mehrfachen Klarstellung durch GZ, dass er den Kontakt zwischen ihm und dem Beschwerdeführer auf Grund einer "Stammtischempfehlung" samt Erhalt einer Telefonnummer durch einen Anruf Ende 2006 ausschließlich zum Zweck der Durchführung der gegenständlichen Arbeiten hergestellt habe, änderte der Beschwerdeführer auch diesbezüglich seine Verantwortung.

Derartige auf der Kenntnis näherer Umstände aus dem Umfeld des GK (Nachbar des GK, der die Polizei ruft) beruhendes Wissen und die Verrichtung von "Freundschaftsdiensten" wie vom Beschwerdeführer behauptet, sind aber bei einem rein auf die Ausführung eines Bauauftrages gerichteten Kontakt nicht nachvollziehbar.

- -Strichaufzählung

nach der Aussage des GZ seien die Arbeiter um 7.00 h gekommen und hätten Werkzeug, u.a. eine "Hilti", mitgebracht. Demgegenüber hat NC behauptet, er und GA seien mit dem Bus erst gegen 10.00/11.00 Uhr gekommen und hätten kein Werkzeug mitgebracht, die Kontrolle sei schon eine halbe Stunde später erfolgt. Dass die belangte Behörde diesbezüglich GZ glaubte, ist schon deshalb nachvollziehbar, weil eine "Hilti" (größere Schlagbohrmaschine) normalerweise nicht in jedem Haushalt zu finden ist. Zudem sei nach Aussagen aller Beteiligten der Beginn der Arbeiten nicht für den 2. April 2007 geplant gewesen; damit erscheint es auch

unwahrscheinlich, dass - wie von NC behauptet - "Krampen und Schaufel" einfach so bereitlägen, um ohne Befassung des GZ mit der Arbeit zu beginnen. Weiters ist es ohne nähere Erklärung nicht nachvollziehbar, wie mit "Krampen und Schaufel" allein (also ohne "Hilti") die (Teil-)Arbeit "Asphalt wegreißen", bewältigt werden hätte können. Letztendlich wies GZ zu Recht hinsichtlich des Arbeitsfortschrittes auf die im Akt einliegenden Fotos hin, aus denen jedenfalls ein weit fortgeschrittenes Aushubstadium zu ersehen ist, das keinesfalls mit "Krampen und Schaufel" in bloß einer "halben Stunde" erreicht werden kann.

Die Beweiswürdigung der belangten Behörde ist unter Berücksichtigung dieses Gesamtbildes nicht als unschlüssig zu erkennen.

Der vom Beschwerdeführer erwähnte Umstand, dass er die B-K-S telefonisch mit der Durchführung der Arbeiten bei GZ beauftragt habe und diese die Arbeiten mit legal beschäftigten Arbeitern ab 3. April 2007 ausgeführt habe, kann den Beschwerdeführer nicht entlasten. Denn weder nannte der Beschwerdeführer einen exakten Zeitpunkt seines Anrufes, noch wusste der Zeuge Ing. FJ, Bediensteter der B-K-S, den Zeitpunkt des Anrufes. Er hatte aber auch (zur Erklärung der bereits am nächsten Tag mit Arbeitnehmern der B-K-S legal begonnenen Arbeiten) angegeben, für derartig kleine Arbeiten könnten kurzfristig immer Arbeiter abgestellt werden. Somit ist angesichts des Zeitpunktes der Kontrolle (2. April 2007, 13.20 Uhr) nicht hervorgekommen, dass der Anruf des Beschwerdeführers bei B-K-S vor der Kontrolle gewesen wäre.

An der Schlüssigkeit der Beweiswürdigung kann auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf Aussagenteile des GZ, wonach eigentlich der Arbeitsbeginn nicht für den 2. April 2007 geplant war, und dass GA gesagt habe, "nicht anrufen" (nämlich den Beschwerdeführer), nichts ändern. Dass der "Lieferschein", der ursprünglich auf den Namen des Beschwerdeführers lautete, von der belangten Behörde unrichtig als "Rechnung" bezeichnet wird, und die Frage, auf wen er ausgestellt war, kann weder die Schlüssigkeit der Beweiswürdigung erhärten noch deren Unschlüssigkeit aufzeigen.

Damit durfte die belangte Behörde aber auch zu Recht davon ausgehen, dass die Ausländer den von GZ an den Beschwerdeführer besprochenen Auftrag als vom Beschwerdeführer überlassene Arbeitskräfte auszuführen gehabt hätten.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich im Rahmen des gestellten Begehrens auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich im Rahmen des gestellten Begehrens auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 9. November 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009090202.X00

Im RIS seit

14.12.2009

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at